Schnitt BB / West- Ost / M. 1:200

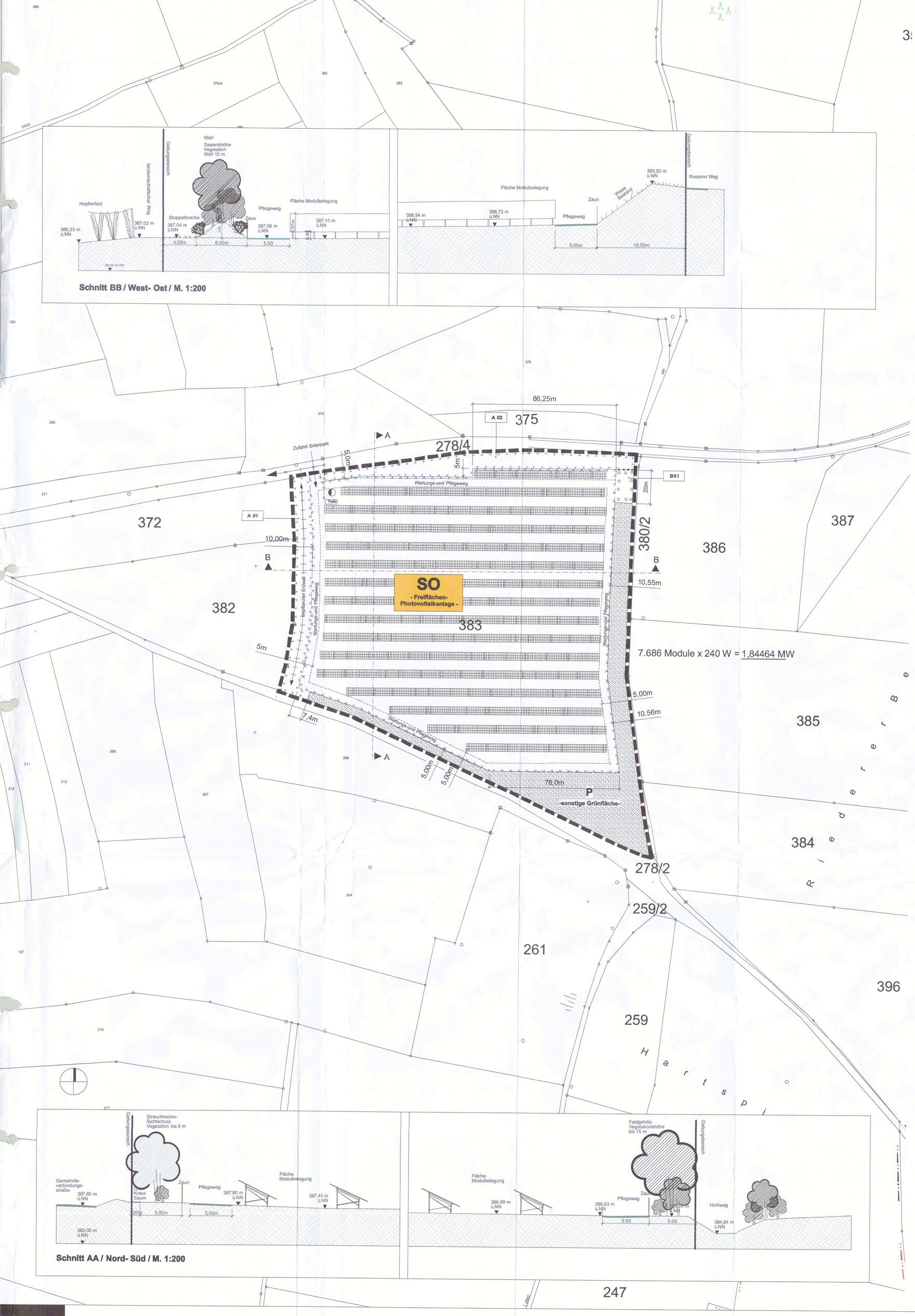





Schnitt AA / Nord- Süd / M. 1:200

## Präambel

Die Stadt Geisenfeld erlässt gem. § 2 Abs.1 §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung:

## I. Festsetzungen durch Planzeichen

**01. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) BauGB, §§ 1,4, BauNVO)

SO — Sonstiges Sondergebiet

Zweckbestimmung:
- Freiflächen-Photovoltaikanlage-

**02. Baugrenzen**
(§ 9 (1) BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze

**03. Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
(§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

Trafostation
(Übergabestation / Wechselrichter)

**04. Grünflächen**
(§9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)

private Grünfläche

Zweckbestimmung:
- sonstige Grünfläche-

**05. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 (1) Nr.20 und (1a) BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**07. Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

Sicherheitszaun (Stahlgitterzaun)

Wartungs- und Pflegeweg

Solarmodule

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

bepflanzter Erdwall (Höhe s. Textl. Festsetzungen)

## II. Kennzeichnungen durch Planzeichen

A 01 — Grünordnerische Festsetzungen
(s. Textl. Festsetzung)

20 kV Stromleitung (unterirdisch)

## II. Hinweise durch Planzeichen

Fl.16 — Flurnummer

Gebäude

46 — Flurstückgrenzen / -nummern

## IV. Festsetzungen durch Text

**1. Planungsrechtliche Festsetzungen**

(Die Nummerierung erfolgt analog § 9 Abs.1 Baugesetzbuch. Die Darstellung erfolgt auf der Grundlage der Planzeichnung.)

**1.1 Art der baulichen Nutzungen**

Sonstiges Sondergebiet (SO)

Gemäß § 11 (2) BauNVO wird für das Sonstige Sondergebiet die Zweckbestimmung **„Freiflächen-Photovoltaikanlage"** als Erstnutzung festgesetzt.

Gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB wird das Plangebiet als Interims-Bebauungsplan bis zur endgültigen Betriebseinstellung festgesetzt.

Die Folgenutzung (Zweitnutzung) wird als Fläche für die **„Landwirtschaft"** und **„Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"** gemäß §9 (1) Nr. 18a und Nr. 20 BauGB festgesetzt.
Vor Festlegung der Lage der definitiven Nutzungsart ist eine Bewertung hinsichtlich des Entwicklungsstandes durchzuführen.

**1.2 Nebenanlagen**

Gemäß § 14 (1) BauNVO ist eine Einzäunung des Geländes mit einem Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz und 2-reihiger Stacheldrahtabsicherung bis zu einer Höhe von max. 2,20m zulässig. (siehe auch Pkt. 3.2 und 4.7)

**1.3 Maß der baulichen Nutzung**

Höhe der baulichen Anlagen

Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO werden die zulässigen Anlagenhöhen (AH) und Wandhöhen (WH), der im Plangebiet zu errichtenden Anlagen und Gebäude, sofern im Plan keine abweichenden Festsetzungen getroffen wurden, mit der nachfolgenden Kennzeichnung wie folgt festgesetzt:

Modulreihen (Solarelemente): AH = max. 3,30 m
Betriebsgebäude (Übergabestation, Trafo): WH = max. 4,50 m

Für die Höhe der baulichen Anlagen werden folgende Bezugspunkt festgesetzt:

- Bezugspunkt bei den Fl.Nr. 383
Oberkante Auffüllungsniveau im Mittel:
ca. 392,36 m ü. NN im Mittel

(siehe auch Pkt. 3.1 sowie die Übergangsvorschriften des Art.83 Abs. 7 BayBO)

**1.4 Überbaubare Grundstücksflächen**

Allgemeine Festsetzung gemäß Plandarstellung (Baugrenzen). (siehe auch Pkt. 2.1)

**2. Grünordnerische Festsetzungen**

**2.1 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die Grundstücksfläche innerhalb der Baugrenze ist unter den Photovoltaikmodulen naturnah in Form von Magerrasengesellschaften anzulegen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Eine Verschattung der Module durch Vegetation ist zu vermeiden. Pflege- und Wartungswege sind nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens mindernde Befestigungen, wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen oder Betonierung sind unzulässig.

**2.2 Private Grünfläche**

Gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB wird die mit **P** gekennzeichnete Fläche als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „sonstige Grünanlage" festgesetzt. Die auf der Fläche befindlichen wertvollen Gehölzbestände sind zu erhalten.

**2.3 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche gekennzeichnet mit B 01 wird gemäß § 9 (1) Nr. 25a als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Pflanzabstände können zur Anlage von Zufahrten oder Zuwegungen geändert werden.
Auf der Fläche B01 ist eine naturnahe, 3-reihige und 5,00 m breite Heckenpflanzung laut **Pflanzliste A** aus autochthonen, heimischen Sträuchern als Sichtschutz anzulegen. Diese befindet sich z.T. auf ebener und zugleich auf der Böschungsfläche.

**2.4 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gekennzeichnet mit A 01, A 02 und A 03 werden gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Im Sinne des § 9 Abs.1a BauGB werden die o.g. Flächen als Ausgleichsflächen festgesetzt und zugleich dem Eingriff des Planungsgebietes zugeordnet.

Die Flächen sind wie in den folgenden Absätzen beschrieben (siehe auch Umweltbericht) anzulegen und zu pflegen. Bei den vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich regionale, autochthone und heimische Gehölze zu verwenden.

Für die Bepflanzung auf diesen Flächen sind in den **Pflanzlisten A und B** geeignete Gehölze und Sträucher angeführt. Die Pflanzabstände können zur Anlage von Zufahrten oder Zuwegungen geändert werden.

**Ausgleichsfläche (A 01)**
Die Fläche A01 besitzt eine Breite von 10,00 m.
Im Anschluss an die landwirtschaftliche Nutzfläche im Westen ist der Randstreifen in einer Breite von 4,00 m als Stoppelbrache auszubilden (Grubbern und Mahd ab 01.08.; Zielart Vögel allg., spez. Rebhuhn und Wachtel). Im Anschluss daran ist ein Humuswall in einer Höhe von 2,00 m und einer Breite von 6,00 m als Sichtschutz, der sofort wirksam ist, zu errichten. Gleichzeitig ist dieser mit heimischen, autochthonen Gehölzen aus **Pflanzliste A** zu bepflanzen.
Aufkommende Neophyten sind durch Mahd zu beseitigen.

**Ausgleichsfläche (A 02)**
Die Fläche A 02 ist wie nachfolgend beschrieben, in mehrere Bereiche mit unterschiedlichen Entwicklungszielen zu untergliedern: Parallel zur bestehenden Verbindungsstraße Schillwitzried - Schafhof ist ein Gras-Kraut-Saum in 1m Breite durch Ausbringen von regionalem, autochthonem heimischem Saatgut auf Oberboden zu entwickeln mit Ausnahme im Bereich der bestehenden Gehölze. Dieser Saum geht fließend in eine naturnahe, lückige Heckenpflanzung aus autochthonen heimischen Bäumen, Sträuchern und Vogelnährgehölzen lt. **Pflanzliste B** in einer Breite von 5,00 m über, in dem die Bestandsgehölze im Norden integriert werden. Auf der restlichen verbleibenden südexponierten Fläche sind Trocken-Magerrasengesellschaften durch Ausbringen von regionalem, autochthonem heimischem Saatgut auf dem anstehenden Boden zu entwickeln, die von Spontangehölzvegetation freizuhalten ist. Zusätzlich sind punktuell Mulden mit Lehmabdichtung am Böschungsfuß zu schaffen, um bei Niederschlag temporär wechsel-feuchte Flächen zu erhalten. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt sind im geringen Umfang punktuell Steine, Totholz und Wurzelstöcke einzubringen. Die zum Teil auf der Fläche A 02 befindlichen Gehölzbestände sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Aufkommende Neophyten (Goldrute) sind durch Mahd zu beseitigen, bei Bedarf zweimal im Jahr (Mitte Mai und Mitte August) inkl. Abfuhr des Mähguts.

**Ausgleichsfläche A 03 extern FlNr. 910 Gmk Unterpindhart**
Zum Erhalt einer Magerwiese ist die bestehende Grünlandfläche in den ersten 2-5 Jahren auszuhagern durch mehrmalige Mahd (Anfang Mai + Anfang Juli) und Abfuhr des Mähgutes. Zur weiteren Extensivierung ist die Fläche zu entbuschen sowie eine Schröpfmahd 2 x pro Jahr (nicht vor dem 01.08) durchzuführen. Aufkommende Neophythen, wie Goldrute, sind ebenfalls durch zweimalige Mahd bei Bedarf (Mitte Mai und Mitte Augst) zu beseitigen.
Desweiteren befindet sich auf der Fläche ein Feldgehölz, welches durch Entnahme der Fremdgehölze sowie Erhalt und Förderung der vorhandenen Eichen aufzuwerten ist. Auf wechselden Flächen (max.10% der Grünfläche) ist ein Altgrasstreifen als Strukturelement zu lassen.

**2.5 Pflegemaßnahmen**

Zum Erreichen der Entwicklungsziele auf den Maßnahmenflächen A 01 und A 02 sowie auf der privaten Grünfläche ist an den Gehölzen in einem Abstand von 5-8 Jahren außerhalb der Vogelbrutzeit (Oktober bis Mitte/Ende Februar) fachgerecht ein Erhaltungs- bzw. Verjüngungsschnitt durchzuführen. Das anfallende Schnittgut ist zu entsorgen oder teilweise als Gehölzhaufen in die Böschungen einzubringen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Zielart Zauneidechse und Schlingnatter).
Der Gras-Kraut-Saum ist max. 2x jährlich in Form einer Mosaikmahd (erste Mahd nicht vor 01.08.) zu pflegen, d.h. Teilbereiche bleiben bestehen und werden erst im darauffolgenden Jahr gemäht (Zielart Rebhuhn).
Die Trockenstandorttflächen sind dauerhaft von Spontangehölzvegetation durch Mahd oder Beweidung max. 2x pro Jahr (erste Mahd/Beweidung nicht vor 01.08.) freizuhalten. Bei Änderungen bzw. zeitlichen Abweichungen der Mäh- bzw. Beweidungsgänge sind diese mit der Unteren Naturschutzbehörde vorab abzustimmen. Das Mähgut ist komplett zu entfernen. Auf den Flächen hat eine Einbringung von Bioziden, Düngung oder eine andere Nährstoffzufuhr zu unterbleiben. Alle Grünflächen sind entsprechend ihrer Zielsetzung vom Grundstücksbesitzer bzw. Pächter/Betreiber dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

**2.6 Sicherung / Unterhaltung**

Zur dauerhaften Sicherung der grünordnerischen Festsetzungen und zum Erhalt der Qualität der Freiflächen ist eine dauerhaft fachgerechte Pflege unerlässlich. Die Pflanzungen haben daher fachgerecht gemäß DIN 18320, 18916 und 18917 zu erfolgen und sind in der nach Inbetriebnahme der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen. Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind die festgesetzten Gehölzarten und Mindestqualitäten zu verwenden.
Der Erhalt der Anpflanzungen ist in Art und Form dauerhaft sicherzustellen. Alle Ausgleichsflächen sind zugunsten des Freistaates Bayern dinglich zu sichern.

**3. Bauliche Gestaltung**

**3.1 Geländeveränderung**

Abgrabungen für ökologische Maßnahmen sind bis zu einer max. Höhe/Tiefe von max. 0,50 m zulässig. Ittungen sind zur Errichtung eines Sichtschutzwalles aus regionalem Oberboden bzw. unbedenklichen Bodenaushub bis zu einer Höhe von 2,00m zulässig.
Bezugspunkt ist die festgesetzte Höhe Auffüllungsniveau im Mittel ca. 392,36 m üNN bzw. bestehendes Geländeniveau im Mittel ca. 389,68 m ü.NN.

**3.2 Materialien / Dächer**

Grundsätzlich sind Außenwände von Gebäuden (Übergabestation) den ortstypischen Feldschuppen anzupassen. Als Sichtflächen der Fassaden sind zulässig: horizontale Naturholzverkleidungen in Stulpschalung. Dächer von Gebäude sind als flach geneigte Satteldächer oder als Pultdächer zulässig. Für die Dacheindeckung sind nur Ziegel in der natürlichen Farbscala rotbraun zulässig. Unzulässig sind Dacheindeckungen mit glasierten, edel- engobierten, glanz-engobierten oder sinter- engobierten sowie anderen glänzenden Dachziegeln.

**3.3 Einfriedungen**

Das Gelände der Photovoltaikanlage ist mit einem Stahlgitterzaun einzufrieden. Die Höhe des Stahlgitterzaunes wird auf 2,20 m begrenzt. Bezugspunkt ist die Oberkante Auffüllungsniveau im Mittel ca. 392,36 m üNN bzw. bestehendes Geländeniveau im Mittel ca. 389,68 m ü.NN.
Bei Einfriedungen ist grundsätzlich auf einen durchlaufenden Sockel zu verzichten. Zudem muss der Zaun einen Abstand zwischen Oberkante Gelände und Unterkante Zaun von mind. 20 cm aufweisen um die Wanderung von Kleintieren/Niederwild zu begünstigen.

**3.4 Wege**

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Wege in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Befahrbarkeit mit Fahrzeugen zur Unterhaltung und für den Katastrophenschutz ist zu gewährleisten.

**3.5 Beleuchtungsanlage**

Die Beleuchtung der Photovoltaikanlage ist unzulässig.

**3.6 Werbeanlage**

Die Errichtung von Werbeanlagen ist unzulässig.

## V. Hinweise

**4.1 Bodendenkmäler**

Bei archäologischen Bodenfunden besteht Hinweispflicht gemäß Art. 8 DSchG.

**4.2 Rückbauverpflichtung**

Bei einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaikanlage sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen einschließlich elektrischer Leitungen, Fundamente und Einzäunungen rückstandsfrei zu entfernen. Die Verpflichtung gilt nicht für Bepflanzungen.
Im Einzelnen sind die Rückbauverpflichtungen in einem begleitenden städtebaulichen Vertrag geregelt.

**4.3 Landwirtschaftliche Belange**

Gemäß Art. 48 AGBGB sind folgende Grenzabstände zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken einzuhalten:

- 2,0 m mit Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe <= 5,0 m
- 4,0 m mit Bäumen, Heistern und Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe >5,0 m

Die Felderschließungswege sind für den landwirtschaftlichen Verkehr freizuhalten.
Eine mögliche Staubentwicklung und weitere Emissionen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen sowie der Benutzung der Wege ist hinzunehmen.
In den ersten Jahren sollte eine Verwertung des Grüngutes erfolgen, um einen größeren Nährstoffeintrag in das Grundwasser zu vermeiden.

**4.4 Wasserwirtschaftliche Belange**

Nach Beendigung des Kies-und Sandabbaus wurde eine Abnahme durchgeführt.
Vor Aufnahme der Bautätigkeit ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Pfaffenhofen der Nachweis zu erbringen, dass eine Schlußabnahme durchgeführt wurde.
Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich der Bauleitpläne Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.
Für die Bereiche Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundliche Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen.
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Eindringen von Schichten- und Oberflächenwasser aus dem umgebenden Einzugsgebiet möglich ist. Dies sollte bei der Errichtung der Anlage Berücksichtigung finden. Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zuungunsten umliegender Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.

**4.5 Biotopvernetzung/ Erhalt der seitlichen Eingrünung**

Im Sinne eines ökologisch sinnvollen Aufbaus und Erhaltes von Biotopverbundsystemen sollte vom Betreiber ein dauerhafter Erhalt wertvoller ökologischer Strukturen zum Zeitpunkt einer möglichen Betriebseinstellung in Erwägung gezogen werden.

Sollte die Einstellung der Photovoltaik-Nutzung eintreten, ist es im Einzelfall durch die Untere Naturschutzbehörde zu prüfen, ob es sich bei einer eventuellen Beseitigung der Ausgleichsflächen sowie der Gehölzhecken um einen Eingriff im Sinne des BayNatSchG handelt. Die Vorschriften des jeweils gültigen Biotop- und Artenschutzes sind hierbei zu beachten.

**4.6 Standorte der Betriebsanlagen**

Die Standorte für die Solarmodule, Wechselrichter- Anlagen, die Übergabestation und die Wartungswege innerhalb der überbaubaren Fläche sind nur zur Information dargestellt. Die entgültigen Standorte ergeben sich aus der Detailplanung und der Einspeisezusage.

## VI. Anlagen

**A1 Oberbodenbedarf** (Mindestmaß )
Heister und Stammbüsche und Sträucher 0,50 m

**Für alle Pflanzungen sind ausschließlich regionale, autochthone, heimische Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden.**

**A2 Pflanzliste A** (Ausgleichsfläche A1 - Bepflanzung Humuswall und B01)

**Sträucher**
Mindestpflanzqualität: Str, 2xv, 60 - 100, 1 St/1,5qm

| | |
|---|---|
| Cornus mas | Kornelkische |
| Cornus sanguinea | Hartriegel |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Lonicera xylosteum | Heckenkirsche |
| Ribes alpinum | Wilde Johannisbeere |
| Rosa arvensis | Feldrose |
| Rosa rubiginosa | Wein-Rose |
| Sambucus nigra | Schwarzer Hollunder |
| Viburnum lantana | Wolliger-Schneeball |

**A3 Pflanzliste B (Ausgleichsfläche A2)**

**Stammbüsche und Heister**

| | |
|---|---|
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Fagus sylvatica | Rotbuche |
| Fraxinus excelsior | Esche |
| Tilia cordata | Winter-Linde |
| Quercus robur | Stiel-Eiche |
| Acer campestre | Feldahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |

**Sträucher**
Mindestpflanzqualität: Str, 2xv, 60 - 100, 1 St/1,5qm

| | |
|---|---|
| Amelanchier ovalis | Felsenbirne |
| Corylus avellana | Hasel |
| Cornus mas | Kornelkische |
| Cornus sanguinea | Hartriegel |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Lonicera xylosteum | Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rhamnus catharticus | Kreuzdorn |
| Ribes alpinum | Wilde Johannisbeere |
| Rosa arvensis | Feldrose |
| Rosa rugosa | Kartoffel-Rose |
| Sambucus nigra | Schwarzer Hollunder |
| Viburnum lantana | Wolliger-Schneeball |

**A4 Pflanzliste C (Ausgleichsfläche A3)**

Kleinsträucher
Mindestpflanzqualität: Str, 2xv, 60 - 100, 1 St/1,5qm
Arten der standortgerechten heimischen Vegetation, unter anderem:

| | |
|---|---|
| Cytisus scoparius | Besen-Ginster |
| Genista tinctoria | Färber-Ginster |
| Ribes alpinum | Wilde Johannisbeere |
| Rosa gallica | Essig-Rose |
| Rosa pimpinellifolia | Bibernell-Rose |
| Salix purpurea | Purpur-Weide |

Jegliche Gast- und Ziergehölze sowie buntlaubige bzw. panaschierte Formen von Gehölzen sind unzulässig.

**beispielhafter Systemschnitt / Reihenabstand Solarmodule**
**M. 1:100**

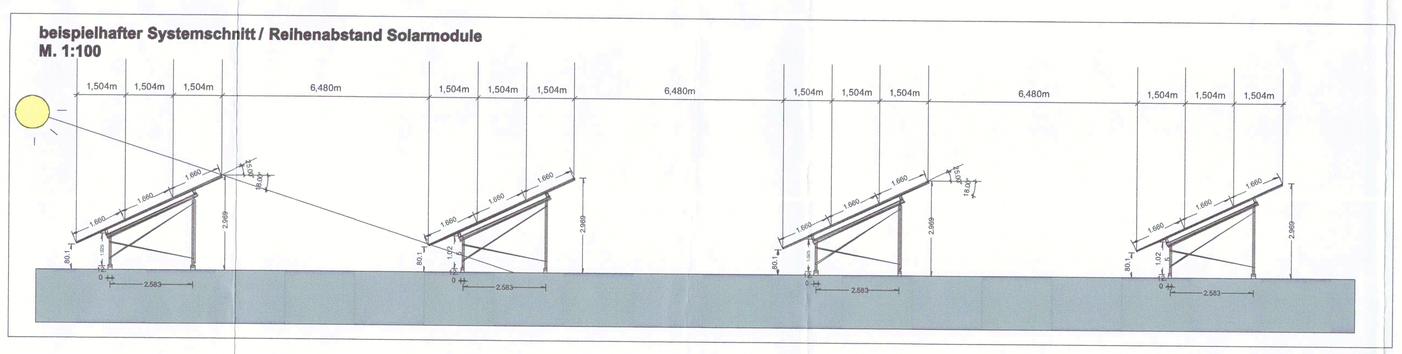


## VII. Verfahrensvermerke

**1. Aufstellungsbeschluss:**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 23.02.2012 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Geisenfeld, den 11.06.12
Christian Staudter, 1. Bürgermeister

**2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung hat in der Zeit vom 20.03.12 bis einschließlich 20.04.12 stattgefunden.

Geisenfeld, den 11.06.12
Christian Staudter, 1. Bürgermeister

**3. Öffentliche Auslegung:**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom 25.05.12 mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 05.06.12 bis einschließlich 04.07.12 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 27.04.12 ortsüblich bekannt gemacht.

Geisenfeld, den 11.06.12
Christian Staudter, 1. Bürgermeister

**4. Satzungsbeschluss:**

Die Stadt Geisenfeld hat mit Beschluss des Stadtrats vom 05.06.12 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 05.06.12 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geisenfeld, den 11.06.12
Christian Staudter, 1. Bürgermeister

**5. Übereinstimmungsvermerk:**

Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem gefassten Satzungsbeschluss wird bestätigt.

Geisenfeld, den 11.06.12
Christian Staudter, 1. Bürgermeister

**6. Bekanntmachung:**

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 19.06.12. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Stadt Geisenfeld ..... zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Geisenfeld, den 25.06.12
Christian Staudter, 1. Bürgermeister

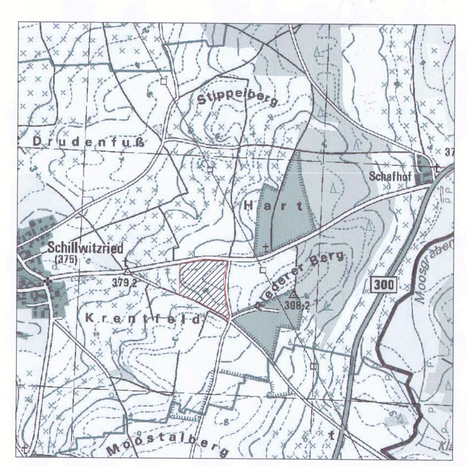


# BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 76

"Sondergebiet Solarpark Schillwitzried II"

## STADT GEISENFELD

| | |
|---|---|
| STADT: | GEISENFELD |
| LANDKREIS: | PFAFFENHOFEN / ILM |
| REGIERUNGSBEZIRK: | OBERBAYERN |
| **FASSUNG VOM:** | **05.06.2012** |

ZEICHNUNGSMASSTAB:

| | |
|---|---|
| Übersichtsplan (Auszug aus Stadtkarte) | M 1/25.000 |
| Lageplan | M 1/1000 |
| PLANGRUNDLAGEN: | |
| Digitalisierte Flurkarten | M 1/1.000 |
| Flächennutzungsplan | M 1/10.000 |


PLANUNG:

**Arbeitsgemeinschaft**
**KÖPPEL - HECKER - Design & Nature**

Landschaftsarchitektin

Architekt und Stadtplaner

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur

Lederersträße 11
84453 Mühldorf a. Inn

Tel. 08631 / 988 851
Fax. 08631 / 988 790


1204/mh/120605/ Index_g